

Statuten des Vereins

Freie Landschaft St. Gallen

Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Freie Landschaft St. Gallen» besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist jeweils der Sitz des gewählten Präsidenten oder des Vorstandsmitgliedes, das ad Interim die Aufgaben des Präsidenten wahrnimmt.

Beziehungen zum Zentralverband Freie Landschaft Schweiz

Art. 3 Sektion

Freie Landschaft St. Gallen ist eine Sektion von Freie Landschaft Schweiz, nachstehend Zentralverband genannt. Ihre Beziehungen werden durch die Statuten des Zentralverbandes und durch Reglemente geregelt, die von der Generalversammlung des Zentralverbandes erlassen werden.

Art. 4 Zusammenarbeit

Freie Landschaft St. Gallen arbeitet in allen Bereichen, die den statutarischen Zweck berühren, eng mit dem Zentralverband zusammen.

Art. 5 Haftung der Sektion

Freie Landschaft St. Gallen haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen und nur für ihre eigenen finanziellen Verpflichtungen, unter Ausschluss derjenigen des Zentralverbandes und derjenigen der Kollektivmitglieder.

Ziel und Anliegen

Art. 6 Ziel

Im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Umwelt und der Notwendigkeit einer sicheren Energieversorgung setzt sich Freie Landschaft St. Gallen im Kanton St. Gallen für eine Energiepolitik ein, welche die Landschaft und Natur für heutige und zukünftige Generationen respektiert.

Art. 7 Anliegen

Freie Landschaft St. Gallen verfolgt in ihrem Gebiet folgende Anliegen von Freie Landschaft Schweiz, jeweils angepasst auf die kantonalen, regionalen und kommunalen Gegebenheiten:

- a. den Schutz von Natur- und Kulturlandschaften vor Schäden, die durch den Bau von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der industriellen Energieerzeugung, insbesondere der Windkraft, entstehen könnten, wenn eine korrekt durchgeführte Interessenabwägung ergibt, dass diese nicht gerechtfertigt sind;
- b. den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Natur, um die notwendigen Grundlagen für die Existenz von Menschen und Tierarten zu bewahren;
- c. den Erhalt der Lebensqualität des Menschen in seiner unmittelbaren Umgebung;
- d. die Förderung einer sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung;

- e. das Zusammenbringen und Vertreten von Menschen sowie Organisationen, die sich für den Erhalt von Gebieten einsetzen, welche aufgrund der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Infrastrukturen zur industriellen Stromproduktion, insbesondere Windkraft, bedroht sind.

Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzen

Art. 8 Mitglieder

Mitglied von Freie Landschaft St. Gallen kann jede natürliche oder juristische Person sein. Durch ihre Mitgliedschaft anerkennt sie die Ziele von Freie Landschaft Schweiz.

Die Mitglieder von Freie Landschaft St. Gallen sind in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- a. Kollektivmitglieder sind Vereine, die die Ziele von Freie Landschaft St. Gallen in ihrer Gemeinde oder in ihren Region verfolgen;
- b. Einzelmitglieder sind Personen, die in der Regel keinem lokalen Verein angehören;
- c. Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein;
- d. Verdiente Persönlichkeiten können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder von Freie Landschaft St. Gallen sind auch Mitglieder des Zentralverbands.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der Kollektiv- und der Einzelmitglieder werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt und sind innerhalb von 30 Tagen nach der Delegiertenversammlung zahlbar.

Gönnermitglieder können Kollektiv- und der Einzelmitglieder sein, die den Verein nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens mit dem entsprechenden Mitgliedsbeitrag unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen und vom Beitrag befreit.

Art. 10 Beiträge an den Zentralverband

Freie Landschaft St. Gallen übergibt einen Teil der von ihr erhobenen Mitgliedsbeiträge an den Zentralverband. Der Anteil wird von der Generalversammlung des Zentralverbands festgelegt.

Art. 11 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch erstmalige Zahlung des Jahresbeitrags erworben. Freie Landschaft St. Gallen kann innerhalb von drei Monaten nach Zahlung der Jahresgebühr die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen, sofern sie dies schriftlich mitteilt und den Beitrag erstattet.

Die Mitgliedschaft geht durch Austritt, Ausschluss oder Tod verloren, sowie wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Der Austritt ist jederzeit möglich und muss per E-Mail oder Brief an Freie Landschaft St. Gallen mitgeteilt werden. Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Sowohl Freie Landschaft St. Gallen als auch der Vorstand von Freie Landschaft Schweiz können nach gegenseitiger Rücksprache ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verband ausschliessen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand von Freie Landschaft St. Gallen.

Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand des Zentralverbandes oder der Sektion Einspruch erheben. Bei Unstimmigkeiten trifft der Vorstand von Freie Landschaft Schweiz eine endgültige Entscheidung.

Art. 12 Finanzen und Haftung der Mitglieder

Der Verein wird finanziert durch

- a. Einmaliges Startkapital des Zentralverbandes

- b. Mitgliederbeiträgen
- c. Spenden
- d. Sponsoring von bestimmten Aktionen (z.B. Referenden)

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche, über den regulären Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier, Aktuar (Sekretär) und weiteren Beisitzern. Präsidium und Sekretariat als Co-Präsidium und Co-Sekretariat besetzt werden.

Der Vorstand übernimmt die Leitung des Vereins ehrenamtlich und hat das Anrecht auf die Vergütung der effektiven, belegten Spesen.

Der Vorstand wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Jedes Kollektivmitglied ist mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten. Einzelmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Verfolgt die Ziele von Freie Landschaft Schweiz im Kanton St. Gallen in enger Zusammenarbeit mit den angeschlossenen lokalen und regionalen Vereinen
- b) Vertritt die Mitglieder gegenüber dem Zentralverband
- c) Koordiniert Regionen übergreifende Aktivitäten im Kanton St. Gallen
- d) Führt die übrigen laufenden Geschäfte der Sektion
- e) delegiert eines seiner Mitglieder in den Vorstand von Freie Landschaft Schweiz.

Art. 15 Delegiertenversammlung (Generalversammlung)

Jedes Kollektivmitglied delegiert mindestens ein Mitglied an die Delegiertenversammlung (Generalversammlung) und kann pro angefangenen Block von 50 Mitgliedern eine weitere Person delegieren.

Einzelmitglieder können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen

Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt und entscheidet mit einfachem Mehr über folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Decharge-Erteilung an den Vorstand und an die Revisoren
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- g) Statutenänderungen
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge

Die Delegiertenversammlung kann vor Ort, online oder mittels schriftlicher Umfrage abgewickelt werden. Bei einer schriftlichen Umfrage sind die, von den Kollektivmitgliedern bestimmten Delegierten stimmberechtigt.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei, von der Delegiertenversammlung bestimmten Personen. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle von Freie Landschaft Schweiz mit der Revision der Rechnung von Freie Landschaft St. Gallen beauftragen.

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten, Kassiers oder Aktuars.

Art. 18 Generalversammlung des Zentralverbands

Freie Landschaft St. Gallen bestimmt die Delegierten für die Generalversammlung des Zentralverbandes gemäss dessen Statuten.

Art. 19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins und über das Vereinsvermögen kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Im Fall einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens. Begünstigt werden dürfen ausschliesslich gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen in der Schweiz, die die gleichen Ziele des Landschaftsschutzes verfolgen. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass die übergebenen Mittel ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werden.

Diese Statuten wurden auf der Gründungsversammlung am 13.03.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Krinau, den 13.03.2023